



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 21

2. Jahrgang

Gelsenkirchen, 11.08.2016

Inhalt:

Deutschlandstipendium – Richtlinie zur Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm des Bundes ab Vergaberunde WS 2016/17	444
Deutschlandstipendium – Bewerbungskriterien: Anlage I zur Richtlinie zur Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm des Bundes	454

Deutschlandstipendium

Richtlinie zur Vergabe von Stipendien nach
dem Stipendienprogramm des Bundes

ab Vergaberunde WS 2016/17

§ 1	Geltungsbereich	446
§ 2	Förderungsvoraussetzungen und Ausschluss der Doppelförderung	446
§ 3	Antragstellung und Bewerbungskriterien	446
§ 4	Art und Höhe der Förderung	447
§ 5	Dauer der Förderung	448
§ 6	Stipendienarten	449
§ 7	Auswahl der Stipendiaten und Verteilung auf die Fachbereiche	449
§ 8	Jury	450
§ 9	Mitteilung über die Vergabe	450
§ 10	Mitwirkungspflicht der Stipendiaten, Eignungs- und Leistungsüberprüfung	450
§ 11	Nachrückverfahren	451
§ 12	Widerrufs- oder Rücknahmegründe	452
§ 13	Vertrauensdozentin oder Vertrauensdozent	452
§ 14	Evaluation	453

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Grundlage für die Vergabe von Deutschlandstipendien an der Westfälischen Hochschule ist das Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) des Bundestages vom 21. Juli 2010, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes (1. StipG-ÄndG) vom 21. Dezember 2010 in Verbindung mit der Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Stipendienprogrammgesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010. Zweck des Stipendiums ist die Förderung von Studierenden der Westfälischen Hochschule, die hervorragende Leistungen in Studium und Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen und Ausschluss der Doppelförderung

- (1) Es können Studierende ab dem 1. Fachsemester in Bachelorstudiengängen und Studierende ab dem 1. Fachsemester in Masterstudiengängen gefördert werden, deren bisheriger Werdegang besonders gute Leistungen im Studium erwarten lässt.
- (2) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn die bzw. der Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige, materielle Förderung der von der Bundesregierung geförderten Förderwerke (über 30 Euro/Monat) erhält.
- (3) Die Zahl der Stipendien richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

§ 3 Antragstellung und Bewerbungskriterien

- (1) Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der Westfälischen Hochschule unter Beifügung der dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht zu stellen ist. Die Westfälische Hochschule ist berechtigt, für die bei der Bewerbung gemachten Angaben – insbesondere der Leistungskriterien – Nachweise zu fordern.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber geben bei ihrer Bewerbung um ein Stipendium an, ob und in welcher Höhe sie ein anderes Stipendium erhalten. Diese Unterrichtungspflicht besteht während des Empfangs des Stipendiums fort.

-
- (3) Die Bewerbungskriterien für die Antragstellung werden von einer Jury (vgl. § 8) festgelegt. Die Richtlinie zur Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm des Bundes – Deutschlandstipendium - ist gemeinsam mit den Bewerbungskriterien (Anlage I) Grundlage des Verfahrens.
 - (4) Voraussetzung zur Bewerbung um ein Deutschlandstipendium ist für Studienanfängerinnen und –anfänger der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung. Die Durchschnittsnote ist in den Bewerbungskriterien festgelegt. Studierende müssen einen über die Prüfungsämter zu beziehenden creditgewichteten „Notenspiegel Deutschlandstipendium“ einreichen, der für jeden Studiengang der Westfälischen Hochschule gemäß der Angaben der Fachbereiche erstellt wird und über das Programm QIS HIS abzurufen ist.
 - (5) Der Bewerbungszeitraum für die jeweilige Vergaberunde sowie Fristen zur Einreichung und Nachreichung von Unterlagen/Noten werden jährlich von der Jury festgelegt und rechtzeitig auf der Homepage der Westfälischen Hochschule bekannt gegeben.

§ 4 Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt 300,00 Euro pro Monat und wird monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt. Es wird auch in der vorlesungsfreien Zeit gewährt. Davon trägt der Bund 150,00 Euro pro Monat. Den Restbetrag übernehmen private Stipendiengeber.
- (2) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.
- (3) Die steuerrechtliche Behandlung der Stipendien richtet sich nach § 3 Nr. 44 Einkommenssteuergesetz. Das Stipendium ist unter den dort genannten Voraussetzungen steuerfrei.
- (4) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt.

§ 5 Dauer der Förderung

- (1) Ein Stipendium umfasst eine Förderung von mindestens zwei Semestern und wird jeweils für die Dauer von einem Jahr gewährt. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Weiterförderung bis zum Studienabschluss, wenn eine Förderzusage vorliegt und die Leistungen zum Zeitpunkt des Antrags auf Weiterförderung mindestens den Bewerbungsvoraussetzungen entsprechen. Die Möglichkeit der Weiterförderung besteht nicht bei Studiengangswechsel. Nach Abschluss eines Bachelorstudiums ist für die Förderung des anschließenden Masterstudiums eine Neubewerbung erforderlich. Die Zahlung des Stipendiums erfolgt grundsätzlich letztmalig im letzten Monat desjenigen Semesters, bis zu dessen Ablauf es bewilligt wurde.
- (2) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat
 - a. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
 - b. das Studium abgebrochen hat,
 - c. die Fachrichtung gewechselt hat oder
 - d. exmatrikuliert wird.
- (3) Während der Zeit der Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht bezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst. Erfolgt die Beurlaubung aufgrund eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes, gilt Abs. 4.
- (4) Bei fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums und bei Durchführung eines Praktikums im Rahmen der Prüfungs- oder Studienordnung wird das Stipendium für den bewilligten Zeitraum in unveränderter Höhe fortgezahlt.
- (5) Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Hochschule, die das Stipendium vergeben hat.
- (6) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege oder Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderhöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

§ 6 Stipendienarten

(1) Nicht gerichtete Stipendien

Nicht gerichtete Stipendien sind Mittel, die private Förderer der Westfälischen Hochschule zur Verfügung stellen, ohne diese Mittel mit einer weiteren Bestimmung zu versehen.

(2) Gerichtete Stipendien

Ein Stipendium kann vom Stipendienggeber gerichtet werden. Möglich ist die Richtung auf einen Fachbereich oder einen Studiengang. Der Studiengang ist die kleinstmögliche Einheit, auf die gerichtet werden kann. Es dürfen nicht mehr als 2/3 der bewilligten Stipendien mit einer Zweckbindung versehen werden, § 11 Abs. 3 Satz 3 StipG.

(3) Personalisierte Stipendien

Eine namentliche Zuordnung von Stipendiaten auf Förderer ist zulässig. Die Zuordnung erfolgt im Auswahlverfahren durch die Jury. Es ist sicherzustellen, dass die Stipendiaten vorher ihr Einverständnis zur Zuordnung und zur Weitergabe ihrer Kontaktdaten gegeben haben.

§ 7 Anzahl zu vergebender Stipendien, Auswahl der Stipendiaten und Verteilung auf die Fachbereiche

- (1) Die Anzahl der zu vergebenden Stipendien richtet sich nach der Förderlage. Wenn die Anzahl der Bewerber/-innen sowie die für die jeweilige Vergaberunde eingeworbenen Mittel feststehen, ermittelt die Jury anhand des Sainte-Lague-Verfahrens (Methode der proportionalen Repräsentation) die Verteilung der Stipendien innerhalb der Hochschule. Jeder Fachbereich sollte mindestens ein Stipendium erhalten, sofern eine gültige Bewerbung vorliegt.
- (2) Eigens von den Fachbereichen eingeworbene Stipendien erhöhen die Anzahl der von der Hochschulleitung beschlossenen Stipendien.
- (3) Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt durch eine Jury (vgl. § 8) und wird vom Präsidium bestätigt.
- (4) Wünscht das Präsidium von dem Vorschlag der Jury (vgl. § 8) ganz oder teilweise abzuweichen, ersucht es unter Fristsetzung und unter schriftlicher Darlegung der Gründe die Jury zu Händen des/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin für Lehre, Studium und Internationales um einen neuen Vorschlag. Die Entscheidung trifft das Präsidium.

§ 8 Jury

- (1) Der Jury gehören nachfolgend genannte Mitglieder der Westfälische Hochschule an: Der jeweilige Vizepräsident/die jeweilige Vizepräsidentin für Lehre, Studium und Internationales, der/die jeweilige Dezernent/-in Studierendenservice, der/die jeweilige vom Präsidium beauftragte zentrale Koordinator/-in, fünf Professorinnen bzw. Professoren aus unterschiedlichen Fachbereichen sowie ein/e Vertreter/-in der Stabsstelle Talentförderung. Auf Vorschlag des/der jeweiligen Vizepräsidenten/ Vizepräsidentin werden diese vom Präsidium ernannt. Die Amtszeit der Mitglieder der Jury beträgt zwei Jahre. Wiederernennung ist möglich.
- (2) Die Jury legt Bewertungskriterien sowie das Bewerbungsverfahren fest. Sie erarbeitet einen Vorschlag für die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten. Sie erarbeitet ein Verfahren zur Evaluation (vgl. § 13).

§ 9 Mitteilung über die Vergabe

Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden den Bewerberinnen und Bewerbern durch Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben.

§ 10 Mitwirkungspflicht der Stipendiaten, Eignungs- und Leistungsüberprüfung

Die Hochschule prüft mindestens einmal jährlich, ob die Begabung und Leistung der Stipendiatin oder des Stipendiaten eine Fortgewähr des Stipendiums rechtfertigt. Sie legt hierzu im Bewilligungsbescheid den Zeitpunkt und die Art der Nachweise fest, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um diese Prüfung zu ermöglichen. Besondere persönliche oder familiäre Umstände, unter denen die Leistung erbracht wurde, werden berücksichtigt.

Bei Nichterreichen der geforderten Leistungen aufgrund von persönlichen oder studienverlaufsspezifischen Gründen ist über eine Weiterförderung im Einzelfall zu entscheiden. Der Weiterförderungsantrag wird von der Jury geprüft. Darüber hinaus können die Stipendiatinnen und Stipendiaten in Fällen besonderer Härte einen Antrag auf Weiterförderung stellen, über den die Jury entscheidet.

- (2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Förderung über ihre bzw. seine im Förderungszeitraum erbrachten Leistungen zu berichten und diese in geeigneter Form nachzuweisen. Im Falle eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums genügt eine Kopie des Prüfungszeugnisses. Eine Verpflichtung zu unverzüglichem Bericht besteht auch dann, wenn ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird. Alle darüber hinaus von der Hochschule und vom Ministerium benötigten Angaben zur Eignungs- und Leistungsprüfung sind auf Verlangen vorzulegen.

§ 11 Nachrückverfahren

- (1) Bis zur ersten Prüfungsperiode Ende Januar/Anfang Februar werden Stipendien an NachrückerInnen in Reihenfolge der in den jeweiligen Vergabesitzungen der Jury erstellten Nachrückerlisten vergeben. Die Stipendienrichtungen der Förderer sollen hierbei Berücksichtigung finden.
- (2) Potentielle NachrückerInnen, die nach Bewerbung um ein Deutschlandstipendium bereits ein Semester oder länger studiert haben, sollen nach aktuellem Stand ihrer Studienleistungen die Kriterien für eine Weiterförderung erfüllen. Vor Auswahl der NachrückerInnen, die nach der ersten Prüfungsperiode Ende Januar/Anfang Februar ein frei gewordenes Stipendium übernehmen, werden bisher erbrachte Studienleistungen überprüft. Nach Feststellung des Vorliegens der Weiterförderkriterien erfolgt die Vergabe des Nachrückerplatzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Förderer.

§ 12 Widerrufs- oder Rücknahmegründe

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums wird mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat der Pflicht nach § 10 dieser Richtlinie nicht nachgekommen ist oder eine weitere Förderung erhält. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich.
- (2) Die Bewilligung des Stipendiums wird zurückgenommen und die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unzutreffende Angaben erlangt wurde. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht worden ist.
- (3) Die entsprechenden Bescheide enthalten eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 13 Vertrauensdozentin oder Vertrauensdozent

Alle Fachbereiche sind aufgefordert, Vertrauensdozentinnen oder Vertrauensdozenten zu benennen. Es ist sicherzustellen, dass an jedem Standort mindestens eine Vertrauensdozentin oder ein Vertrauensdozent benannt ist. Aufgabe ist die Mitgestaltung und Betreuung entsprechender Begleitangebote zur Sicherstellung einer angemessenen ideellen Unterstützung der Stipendiatinnen und Stipendiaten.

§ 14 Evaluation

Die nachfolgenden Daten werden einmal jährlich (soweit bereits möglich) kohortenbezogen für die jeweilige Förderrunde aufgenommen und in einem fortlaufenden Evaluationsbericht zusammengeführt:

- Anzahl der vergebenen Stipendien – davon gerichtet / ungerichtet
- Anzahl der Bewerbungen – insgesamt – pro Fachbereich
- Verfahren der Verteilung auf die Fachbereiche
- Anzahl der Stipendiaten, die das Stipendium bis zum Ende erhalten haben
- Erfolg der Stipendiaten (Dauer des Studiums (Regelstudienzeit?) / Durchschnittsnote
- Begleitprogramm
- Förderer
- Vertrauensdozenten

Gelsenkirchen, den 27.07.2016

Westfälische Hochschule
Der Präsident

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Deutschlandstipendium

Bewerbungskriterien

Anlage I zur Richtlinie zur Vergabe von Stipendien nach dem
Stipendienprogramm des Bundes

I. Auswahlkriterien

Das Deutschlandstipendium ist ein Leistungsstipendium. Die reine Notenleistung kann durch weitere Kriterien aufgewertet werden, z.B. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika, außerschulisches oder außerfachliches Engagement, besondere persönliche oder familiäre Umstände.

II. Bewerbungsvoraussetzungen

Bewerben können sich Studienanfänger/-innen sowie Studierende aus Bachelor- (ab dem 2. Fachsemester) und Masterstudiengängen (ab dem 1. Fachsemester), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

A. Studienanfänger/-innen:

- (1) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung muss 2,5 oder besser betragen.

B. Studierende eines Bachelor-Studiengangs ab dem 2. Fachsemester:

- (1) Alle laut Prüfungsordnung im 1. Semester im Pflicht- und Wahlpflichtbereich zu absolvierenden creditierten Leistungen müssen bestanden sein.
- (2) Die Durchschnittsnote der unter Punkt (1) genannten creditierten Leistungen muss 2,5 oder besser betragen. Wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, wird die creditgewichtete Zwischennote im QIS HIS unter Prüfungsnummer 501 dargestellt.

C. Studierende eines Bachelor-Studiengangs ab dem 4. Fachsemester:

- (1) Es müssen laut Regelstudienzeit mindestens noch 2 Semester zu absolvieren sein.
- (2) Alle laut Prüfungsordnung im 1. bis 3. Semester im Pflicht- und Wahlpflichtbereich zu absolvierenden creditierten Leistungen müssen bestanden sein.
- (3) Die Durchschnittsnote der unter Punkt (2) genannten creditierten Leistungen muss 2,5 oder besser betragen. Wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, wird die creditgewichtete Zwischennote im QIS HIS unter Prüfungsnummer 503 dargestellt.

D. Studierende eines Master-Studiengangs ab dem 1. Fachsemester:

- (1) Die Abschlussnote des Bachelorzeugnisses muss 2,5 oder besser betragen.
- (2) Eine Bewerbung ist bereits vor Abschluss des Erststudiums möglich.
In diesem Fall gilt:
 1. Bei der Bewerbung fehlen höchstens Leistungen aus den letzten beiden Semestern in Höhe von 30 Credits.
 2. Die creditgewichtete Zwischennote der bisher erbrachten Leistungen muss 2,5 oder besser betragen.
 3. Die Bachelorarbeit ist von dem/der zuständigen Professor/-in genehmigt und beim Prüfungsamt angemeldet.
 4. Das Masterstudium muss im ersten Semester aufgenommen werden. Eine Studienbescheinigung (Master) ist innerhalb des ersten Semesters vorzulegen.

Die Punkte 1.-3. sind vom Prüfungsamt zu bestätigen und mit der Bewerbung einzureichen.

E. Studierende eines Master-Studiengangs ab dem 3. Fachsemester:

- (1) Die Abschlussnote des Bachelorzeugnisses muss 2,5 oder besser betragen.
- (2) Alle laut Prüfungsordnung im 1. Semester im Pflicht- und Wahlpflichtbereich zu absolvierenden creditierten Leistungen müssen bestanden sein.
- (3) Die Durchschnittsnote der unter Punkt (2) genannten creditierten Leistungen muss 2,5 oder besser betragen. Wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, wird die creditgewichtete Zwischennote im QIS HIS unter Prüfungsnummer 501 dargestellt.

III. Nachweis der Leistungen

Die geforderten Leistungsvoraussetzungen sind – mit Ausnahme der Bewerberinnen und Bewerber aus der Gruppe der Studienanfängerinnen und –anfänger – mittels eines **Bewerbungsnotenspiegels** nachzuweisen. Dieser Bewerbungsnotenspiegel ist ein Ausdruck aus dem QIS HIS, welcher bei Erfüllen der Voraussetzungen unter der Prüfungsnummer 501 (Bachelor und Master ab dem 2. Fachsemester) oder der Prüfungsnummer 503 (Bachelor ab dem 4. Fachsemester) die creditgewichtete Zwischennote ausweist. Er hat nur mit Stempel und Unterschrift des Prüfungsamtes Gültigkeit für die Bewerbung.

IV. Anerkennung zusätzlich erbrachter Leistungen

Bewerberinnen und Bewerber können über die zur Bewerbung geforderten Leistungen hinaus absolvierte Leistungen zu ihren Gunsten anrechnen lassen, sofern diese spätestens in der jeweils dritten Prüfungsperiode eines Jahres (Ende Sommersemester – Juni/Juli) absolviert und benotet wurden. Ausgenommen hiervon sind Wahlmodule. Hierzu wird auf dem Bewerbungsserver ein entsprechendes Formular zum Download zur Verfügung gestellt. Die Eintragungen der Leistungen müssen durch das jeweilige Prüfungsamt bestätigt werden. In diesem Fall werden die zusätzlich eingereichten Leistungen durch das jeweilige Prüfungsamt gewichtet, um eine neue creditgewichtete Zwischennote zu ermitteln. Die fristgerechte Einreichung der Leistungsbescheinigung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung bei der Bewerbung. Die Fristen werden jeweils von der Jury definiert und auf der Homepage der Westfälischen Hochschule veröffentlicht.